

**Allgemeinverfügung  
zum Abschuss von Grau-, Nil- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung**

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die **Schonzeit für sitzende Grau-, Nil- und Kanadajunggänse** wird **vom 01.07. bis 31.07.** für die Jagdreviere der Hegegemeinschaft der Stadt Ingolstadt mit landwirtschaftlichen Kulturflächen, auf denen Wildschäden durch Grau-, Nil- und Kanadagänse zu befürchten sind, aufgehoben. Diese Verfügung wird in stets widerruflicher Weise erteilt.

**Ausgenommen sind die Bereiche in Vogelschutzgebieten.**

2. Die **Schonzeit für Grau-, Nil- und Kanadagänse** wird **vom 16.01. bis 15.02.** für die Jagdreviere der Hegegemeinschaft der Stadt Ingolstadt mit landwirtschaftlichen Kulturflächen, auf denen Wildschäden durch Grau-, Nil- und Kanadagänse zu befürchten sind, aufgehoben.  
Diese Verfügung wird in stets widerruflicher Weise erteilt.

**Ausgenommen sind die Bereiche in Vogelschutzgebieten.**

3. Den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten und Eigenjagdbesitzern wird gestattet, in den Revieren der Hegegemeinschaft Ingolstadt zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten die Jagd auf Grau-, Nil- und Kanadagänse auszuüben.  
Der Abschuss ist von den Jagdausübungsberechtigten oder Begehungsberechtigten vorzunehmen. Jagdgäste dürfen (außer bei Gesellschaftsjagden) mit dem Abschuss grundsätzlich nicht beauftragt werden.  
Des Weiteren ist der Revierinhaber als Jagdleiter für die ordnungsgemäße Jagd und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Die Schussabgabe hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen. Der Freizeittourismus ist zu beachten.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt für 3 Jahre und endet am 30.06.2026.
5. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:
  - Erfassung der Jagdtage (Datum)
  - Anzahl der erlegten Grau-, Nil- und Kanadagänse

Die Aufzeichnungen hat der Jagdausübungsberechtigte bis spätestens zum 28.02. des aktuellen Jagdjahres gegenüber der Unteren Jagdbehörde schriftlich vorzulegen.

6. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 mit 4 dieses Bescheides wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## Gründe:

### I.

Die großflächigen Gewässer in den Ortsteilen und die Gebiete entlang der Donau mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturflächen sind Anziehungspunkte für Wildgänse. Aufgrund der gestiegenen Wildgänsepopulation und der vorhandenen günstigen Lebensbedingungen wurde in den letzten Jahren immer wieder festgestellt, dass größere Schäden insbesondere an den Saaten für Getreide durch die Gänse verursacht bzw. zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Jagdpächtern und der Stadt Ingolstadt vor.

Zusätzlich zu den erheblichen Ernteaufschlägen in der Landwirtschaft stellt die Verkotung der Naherholungsgebiete im Stadtgebiet ein immer größeres Problem dar. Vor allem in den Bereichen des Baggersees und des Auswaldsees gab es in den letzten Jahren massive Beeinträchtigungen bei der Nutzung. Diesbezüglich kam es zu Beschwerden der Bevölkerung.

Neben der Vermeidung von Wildschäden und der o.g. Verkotung ist auch der Schutz der Bevölkerung vor eventuellen Krankheitserregern im Kot der Gänse zu berücksichtigen. Beim Kontakt mit den Tieren oder ihren Hinterlassenschaften besteht eine potentielle Ansteckungsgefahr bzw. ist mit der Übertragung von Krankheitserregern zu rechnen. Im Rahmen der rechtlichen Prüfung wurden diverse Träger öffentlicher Belange angehört.

### II.

Die Stadt Ingolstadt ist als Untere Jagdbehörde gem. Art. 49 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 3 BayJG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

zu Nr. 1 und 2

Nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren die Schonzeiten aufheben. Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich.

Die Aufhebung der Schonzeit ist zur Verhütung von großen Wildschäden auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, für die zudem nach dem Jagdrecht keine Ersatzpflicht besteht, erforderlich. Der Bestand der Wildgänse hat aufgrund der vorhandenen günstigen Lebensbedingungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Bei einem massiven Einfall von den o.g. Gänsearten in Schwärmen ist zu befürchten, dass diese Schäden zu nicht unerheblichen Ernteverlusten bei den Landwirten führen. Schäden entstehen vor allem in den Frühjahrsmonaten, hauptsächlich am Getreide, sowie ausgesäten Frühjahrskulturen wie z.B. Sommergerste. Die Nahrungsaufnahme durch die Gänse in diesem sensiblen Zeitraum des Pflanzenwachstums führt zu erheblichen Ernteaufschlägen. Vergrämungsaktionen verschiedenster Art haben bisher nicht zum gewünschten Erfolg geführt, da sich die Vögel außerordentlich schnell an die für sie ungefährlichen Maßnahmen gewöhnen.

Des Weiteren wurde in den letzten Jahren eine massive Verschmutzung der umliegenden Naherholungsgebiete durch Gänsekot festgestellt. Liegewiesen, Sitzmöglichkeiten oder der Donauwurm im Baggersee waren für die Bevölkerung teilweise nicht mehr nutzbar und mussten durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung mehrmals intensiv und kostenträchtig gereinigt werden.

Der in § 1 Abs. 1 Ziff. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten für Wildgänse festgelegter Jagdzeitbeginn am 01.08. ist nicht ausreichend, Schäden in der Landwirtschaft wirksam zu verhindern, zumal diese überwiegend davor auftreten. Die Zahl der Gänse, die sich in den besagten Gebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise gefährdet ist. Außerdem ließe ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Wildgänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten.

Zudem besteht die Möglichkeit im Zeitraum vom 01.07. bis 31.07. die Jagd auf sitzende Junggänse freizugeben. Die Beschränkung auf sitzende Junggänse erfolgt, um den Elterntierschutz zu gewährleisten und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie zu entsprechen. Dies entspricht auch der Handlungsanweisung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft.

Im Zuge des Verfahrens zum Erlass der Allgemeinverfügung wurden verschiedene Träger der öffentlichen Belange zur Thematik angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Stellungnahmen wurden vom Bayerischen Bauernverband, der Koordinierungsstelle Naherholung der Stadt Ingolstadt, dem Jagdschutz- und Jägerverein Ingolstadt e.V., dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Jagdberater der Stadt Ingolstadt, sowie dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt eingereicht.

Die mehrheitliche Meinung ist die Schonzeit der Grau-, Nil- und Kanadajunggänse, wie in Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung angeordnet, zu regeln. Die Jagd hat einen direkten Einfluss auf die Gänsepopulation, wenn intensiv und effektiv gejagt wird. Eine wirksame Schadensverringerung lässt sich ohne Bejagung nicht mit ausreichendem Erfolg sicherstellen. In den Stellungnahmen des Bayerischen Bauernverbandes, des Jagdschutz- und Jägerverein Ingolstadt e.V., und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde sogar angeregt weitere Maßnahmen zu ergreifen bzw. die Schonzeitregelung noch großzügiger zu gestalten.

Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt sprach sich in Rücksprache mit dem Umweltbeirat gegen eine Schonzeitverkürzung in den Monaten Januar und Februar aus. Verwies in seinem Schreiben jedoch auf die Richtlinien der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, welche gerade die Schonzeitverkürzung bis einschließlich Februar als probates Mittel vorsieht.

Nach eingehender Prüfung der verschiedenen Stellungnahmen und der Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens kam die Untere Jagdbehörde der Stadt Ingolstadt zum dem Ergebnis, der Empfehlung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zu folgen. Die Schonzeit Verkürzung im Februar wurde jedoch entgegen der Empfehlung auf den 15.02. begrenzt, um einer vergleichbaren Regelung wie in den benachbarten Landkreise Rechnung zu tragen. Eine einheitliche Regelung hilft zu verhindern, dass die Gänseschwärme in die benachbarten Landkreise abwandern und noch höhere Schäden verursachen.

Die getroffene Maßnahme ist geeignet, um die Population der Grau-, Nil- und Kanadagänse auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Durch die verlängerte Jagdzeit kann eine intensivere Bejagung erfolgen und somit ein direkter Einfluss auf die Gänsepopulation genommen werden.

Die in Ziffer 1 getroffene Beschränkung der Bejagung auf sitzende Jungtiere gewährleistet, dass keine führenden Gänse geschossen werden. Somit wird gewährleistet, dass keine führenden Tiere entnommen werden, was sonst zum Tod der Jungtiere führen könnte. Die Maßnahme ist deshalb verhältnismäßig.

Abschließend ist die Anordnung erforderlich, um die Gänsepopulation auf ein angemessenes Maß zu reduzieren und den Bestand niedrig zu halten. Mildere Mittel wie Vergrämungsmaßnahmen brachten bisher nicht den gewünschten Erfolg. Auch ist die gesetzlich vorgeschriebene Jagdzeit nicht ausreichend, um die Population einzudämmen und auf einem niedrigen Niveau zu halten. Um die Gänsepopulation wirksam zu reduzieren und somit eine effektive Verminderung von landwirtschaftlichen Schäden, sowie eine Reduzierung der Verschmutzung der Naherholungsgebiete im Stadtgebiet zu erreichen, ist eine intensivere Bejagung der Tiere, über die gesetzliche Schonzeit hinaus, unerlässlich.

zu Nr. 3

Nach Art. 7 Abs. 1 BayJG ist derjenige dem die Ausübung des Jagdrechts in einem Jagdrevier zusteht (Jagdausübungsberechtigter), verpflichtet, dort das Jagdrecht auszuüben. Er ist für die Ausübung des Jagdrechts einschließlich des Jagdschutzes verantwortliche Revierinhaber.

zu Nr. 4

Aufgrund von Art. 36 Abs. Nr. 1 BayVwVfG wurde die Allgemeinverordnung auf 3 Jahre befristet. Nach Abschluss des Geltungszeitraums erfolgt eine Evaluation der getroffenen Maßnahmen.

zu Nr. 5

Die Anordnung dient der Überwachung der Nil-, Grau- und Kanadaganspopulation. Die Aufzeichnungen dienen als Grundlage für zukünftige Abschussplanungen.

Zu Nr. 6

Die Anordnung des Sofortvollzugs in Nr. 7 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere öffentliche Interesse im Sinne dieser Vorschrift besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung unumgänglich ist, dass der Abschuss von Graugänsen vor dem eigentlichen Jagdzeitbeginn genehmigt wird. Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Graugänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung der Unteren Jagdbehörde die Vermeidung von Wildschadensfällen und der Schutz der Bevölkerung vor etwaigen Krankheitserregern im Kot der Tiere vorrangig.

zu Nr. 7

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ingolstadt, 23.06.2023



Jürgen Gaspar  
Amtsleiter

Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz  
Untere Jagdbehörde

### Hinweis:

- Auf die Ausführungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft „Gänsemanagement: Eingriff in die Mortalität – Jagd“ wird mit der Bitte um Beachtung verwiesen.